

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/669 –

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988
betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung
bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens
auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A. Problem

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vereinheitlicht einen wichtigen Bereich des internationalen Privatrechts im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. In einer dem Übereinkommen beigefügten „Gemeinsamen Erklärung“ hatten die Mitgliedstaaten den Wunsch zum Ausdruck gebracht, eine möglichst wirksame Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten und zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt werde. Deswegen hatten sie sich bereit erklärt, die Möglichkeit zu prüfen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Auslegungszuständigkeiten zu übertragen.

B. Lösung

Um die einheitliche Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens vom 19. Juni 1980 in den EG-Staaten sicherzustellen, wurden 1988 das Erste Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Zweite Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des Übereinkommens auf den

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet. Auf die Protokolle findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/669 – unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 27. April 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Joachim Gres
Berichterstatler

Ludwig Stiegler

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Ludwig Stiegler

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Drucksache 13/669 – in seiner 27. Sitzung vom 16. März 1995 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 27. April 1995 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.
2. Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des „Ersten Protokolls betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ sowie des „Zweiten Protokolls zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“. Die Auslegungsprotokolle von 1988 verfolgen den Zweck, für das Schuldvertragsübereinkommen ebenso wie für das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen eine rechtliche Möglichkeit zu

schaffen, deren Vorschriften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auslegen zu lassen und damit bessere Voraussetzungen für ihre einheitliche Anwendung zu schaffen. Die Protokolle erfüllen damit die Verpflichtung, welche die Vertragsstaaten in der dem Schuldvertragsübereinkommen als Anhang beigefügten „Gemeinsamen Erklärung“ übernommen haben.

Inhaltlich lehnt sich die Regelung des Ersten Auslegungsprotokolls an das entsprechende Protokoll zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen an. Es verpflichtet jedoch im Gegensatz zu diesem Protokoll die Obersten Gerichtshöfe der Vertragsstaaten nicht zur Vorlage an den Gerichtshof der EG, sondern räumt ihnen nur eine entsprechende Befugnis ein. Sein Inkrafttreten setzt die Ratifikation durch sieben Vertragsstaaten und das Wirksamwerden des Zweiten Protokolls voraus. Das Zweite Protokoll, dessen Ratifikation durch alle EG-Staaten erforderlich ist, soll dem Gerichtshof der EG die grundsätzliche Kompetenz zur Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens verschaffen.

3. Die Protokolle bedürfen, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eines Ratifikationsgesetzes. Der Rechtsausschuß empfiehlt einhellig die Annahme des Gesetzentwurfs, da die Bedeutung einer einheitlichen Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hoch eingeschätzt werden müsse.

Bonn, den 27. April 1995

Joachim Gres

Berichterstatter

Ludwig Stiegler